

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);



- Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß Deckblatt Nr. 51, hier: Bekanntmachung der Genehmigung

und

- Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „WA Huböd II“; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschluss

Mit Bescheid vom 04.04.2018 – Az.: 62FP/LP – hat das Landratsamt Passau die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß dem Deckblatt Nr. 51 der Stadt Vilshofen an der Donau für die Änderung der bisherigen Darstellung eines Mischgebietes mit angrenzender Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft in ein allgemeines Wohngebiet mit angrenzender Grünfläche „WA Huböd II“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes **wirksam**.

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss vom 14.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „WA Huböd II“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „WA Huböd II“ tritt mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan / Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan / Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie die im Bebauungsplan aufgeführten Vorschriften, DIN-Normen und Merkblätter (TA Lärm, VDI Richtlinie 2058, DIN 18005) beim Stadtbauamt der Stadt Vilshofen, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw.

Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vilshofen an der Donau, den 16.04.2018
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Anschlag an der Amtstafel am:
II. Hinweis in der Tagespresse am:

bis: _____

F.d.R.

Datum: